Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 4 (1888)

Heft: 12

Artikel: Reglement für die von den Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins veranstalteten Prüfungen von Gewerbelehrlingen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-866098

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die *Gewerbeschule des Lette-Vereins* für Mädchen und Frauen scheint in den drei Jahren wiederum erfreulichen Fortschritt genommen zu haben, wie sich aus der unter der jetzigen Leitung des Architekten *Hoffacker* ins Werk gesetzten Ausstellung ersehen lässt. In welch' umfassender Weise für das weibliche Geschlecht Gelegenheit zur Ausbildung gegeben ist, bezeugt die grosse Zahl von Klassen in allen Zweigen des Zeichnens etc.: Ornamentzeichnen, gebundenes Zeichnen und Farbenübungen, Projektionslehre und Perspektive, Körperzeichnen, Ornamentmalen nach Gips, Anatomie und Projektionslehre, Gipszeichnen nach der Antike, Totenmasken etc., farbige Naturstudien nach Pflanzen, Früchten, Vögeln etc. und Stillleben, kunstgewerbliches Zeichnen und Malen, Porzellanmalerei; ferner Schneidern, Maschinennähen, Handarbeitskursus (Nähen, Sticken, Stopfen etc.), Wäschezuschneiden, Putzmachen, Kunsthandarbeit (hauptsächlich Kunststickerei), Blumenfabrikation. Bis auf einige erst neu eingerichtete Abteilungen, zeigte sich überall eine Fülle von Arbeiten, die Fleiss und Genauigkeit im höchsten Masse und meist guten Geschmack erkennen liessen; erfreulich ist auch die freie, von aller Zimperlichkeit ferne Auffassung der plastischen Form und die nicht selten hervortretende Kühnheit der Entwürfe für Tapeten, grosse Stickereien, Majoliken etc. Was sich hier und an anderer Stelle beim Fachunterricht im kunstgewerblichen Zeichnen und Malen nicht selten vermissen liess, war die Einrichtung des Musters für einen bestimmten Zweck und eine bestimmte Technik; die Naturstudien und mehr noch die wenig wirkungsvoll gestellten Stillleben zeigten öfters Trockenheit in der Farbe.

Reglement

für die von den Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins veranstalteten Prüfungen von Gewerbelehrlingen.

I. Der schweizerische Gewerbeverein verabfolgt seinen Sektionen, welche Lehrlingsprüfungen regelmässig veranstalten und sich beim Zentralvorstand darum bewerben:

a) Beiträge an die entstehenden Kosten;

b) Formulare für Diplome und Ausweiskarten,

insofern folgenden *Minimalanforderungen* entsprochen wird.

Art. 1. Jedem Gewerbelehrling ist die Zulassung zur Prüfung zu ermöglichen, sofern er (weitergehende Anforderungen des betreffenden Prüfungskreises vorbehalten)

a) ein Zeugnis des Lehrmeisters über Beginn und Dauer der Lehrzeit vorweisen kann, wonach sich ergibt, dass er wenigstens das letzte Jahr der im betreffenden Beruf üblichen Lehrzeit angetreten habe;

b) sich über den regelmässigen Besuch einer Fortbildungs-, Gewerbe- oder Fachschule ausweisen kann, sofern solche Anstalten dem Lehrling zugänglich sind;

c) eine selbstgeschriebene Anmeldung zur Prüfung eingibt.

Die Zulassung soll auch solchen Lehrlingen gewährt werden, deren Lehrmeister *nicht* Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind.

Den Vereinen wird anheimgestellt, auch solche *junge Handwerker* zur Prüfung zuzulassen, welche ihre Lehrzeit in der Schweiz nicht länger als seit einem Jahre beendigt haben und vorgenannten Bedingungen nachkommen; an solche Kandidaten sollen auch entsprechend höhere Anforderungen gestellt werden.

Art. 2. Die öffentliche *Bekanntmachung* der Lehrlingsprüfung mit Angabe der Anmeldungs- und Ablieferungsfrist hat spätestens drei Monate vor der Prüfung durch geeignete Publikationen, z. B. durch Inserate, Aufrufe in Werkstätten und Schulen u. dergl. zu erfolgen; für die Ausführung der Arbeiten ist hinreichende Frist zu gewähren.

Art. 3. Die *Prüfung* hat in erster Linie die erlangte Berufstüchtigkeit des Lehrlings ins Auge zu fassen. In dieser Richtung ist die Vorlage eines selbstverfertigten *Probestückes* (eventuell mit Beilegung einer Beschreibung, Materialberechnung, Zeichnung oder eines Modells desselben) zu verlangen. Ferner hat sich die Prüfungskommission zu überzeugen, ob der Lehrling die nötige *Kenntnis* der Werkzeuge, der Roh- und Hülfsstoffe und ihrer Verwertung im betreffenden Gewerbszweig besitze.

In zweiter Linie wird sich die Prüfung erstrecken auf die Schulbildung, namentlich im Zeichnen, Geschäftsaufsatz, Buchhaltung, Rechnen und Schreiben, mit Berücksichtigung des praktischen Berufslebens.

Art. 4. Es bleibt den Prüfungskreisen überlassen, die *Wahl des Probestückes* dem Meister, resp. Lehrling freizustellen, oder nicht; immerhin soll der Prüfungskommission das Vorschlags- oder Genehmigungsrecht zustehen.

Der Meister hat schriftlich zu erklären, inwieweit das Probestück, sowie allfällige Beilagen selbständig angefertigt wurden. Einfache solide Arbeiten sind Schaustücken vorzuziehen.

Art. 5. Die *Prüfungskommission* ist verpflichtet, in Fällen, in welchen über die selbständige Ausführung des Probestückes durch den Lehrling Zweifel obwalten, denselben durch Experten einer besondern Prüfung über die erlangte *Berufsgeschicklichkeit*, sei's in der Werkstatt des Lehrmeisters oder anderswo, zu unterwerfen.

Art. 6. Die *Prüfung über Berufstüchtigkeit* hat durch je mindestens zwei Fachmänner der vertretenen Gewerbszweige unter Vorsitz eines Obmanns zu erfolgen, welche das angefertigte Probestück und die allfällig beiliegenden Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen oder Materialberechnungen gewissenhaft beurteilen, sowie den Lehrling über die darauf verwendete Zeit und zur Verfügung

gestandenen Hilfsmittel, sowie über allfällig verwertete Halbfabrikate, über Kenntnis der Werkzeuge, Roh- und Hilfsstoffe mündlich befragen sollen. Die Beilage von Zeichnungen, Modellen, Materialberechnungen und Beschreibungen kann durch Erteilung einer höhern Note belohnt werden.

Bei der Beurteilung des Probestückes soll hauptsächlich auf exakte, saubere, zweckentsprechende Arbeit und schöne Formen Gewicht gelegt werden.

Art. 7. Die *Taxation* der Leistungen hat durch Noten von 1—3 zu erfolgen, wobei solche für Berufstüchtigkeit (Art. 3) doppelt in Anrechnung gebracht werden. Im Diplom sind die Ergebnisse der Prüfung über Berufstüchtigkeit von denjenigen über Schulbildung gesondert anzumerken.

Art. 8. Die Summe der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ist für die *Klassifikation* der Gesamtleistungen massgebend und soll das bezügliche Verfahren *vor* Beginn der Prüfung durch die Kommission genau festgesetzt werden.

Die Gesamtleistungen für Berufstüchtigkeit und Schulbildung sind im allgemeinen wie folgt zu bezeichnen:

1. Klasse: sehr gut,
2. „ gut,
3. „ genügend.

Für ungenügende Gesamtleistungen dürfen weder Diplome noch Ausweiskarten verabfolgt werden. Lehrlinge, deren Leistungen ungenügend befunden werden, können bei der nächsten Prüfung wieder zugelassen werden.

Art. 9. *Prämien* sollen vorzugsweise in nützlichen Fachschriften, Werkzeugen oder sonstigen Materialien bestehen.

Art. 10. Diplome und Ausweiskarten dürfen erst *nach befriedigend beendigter Lehrzeit* auf ein bezügliches Zeugnis des Lehrmeisters hin ausgehändigt werden.

Art. 11. Die als genügend befundenen *Probestücke* sind öffentlich auszustellen und die Prüfungsresultate mit den Namen des Verfertigers und seines Lehrmeisters anzumerken.

II. Den Sektionen bleibt es unbenommen, in ihren *Prüfungsreglementen weitergehende* Bestimmungen aufzustellen.

III. Die leitenden Organe jedes Prüfungskreises haben nach einem vom schweizerischen Gewerbeverein zu liefernden einheitlichen Schema alljährlich innerhalb drei Monaten über die *Ergebnisse der Prüfung* zu berichten. Der leitende Ausschuss hat hierauf dem Zentralvorstand über die *Gesamtergebnisse* und über die *Zuwendung* der verfügbaren Summe an die Prüfungskreise Bericht und Antrag vorzulegen.

Der Zentralvorstand ist befugt, *Expertisen* anzuordnen.

Das Sekretariat führt über sämtliche prämirten Lehrlinge ein schweizerisches *Generalregister*.

IV. Dieses Reglement tritt mit 1. Oktober 1888 in Kraft.

Der leitende Ausschuss ist befugt, für die ersten Jahre als *Übergangsperiode* einzelnen Prüfungskreisen in besonderen Fällen Einschränkungen zu gestatten.

(Gemäss Beschluss der Delegirtenversammlung in Zug vom 3. Juni 1888 vom Zentralvorstand erlassen am 30. September 1888.)

Verlag, Druck und Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.